

Regierungsratsbeschluss

vom

21. November 2006

Nr.

2006/2083

Einwohnergemeinde Boningen: Genereller Entwässerungsplan (GEP) / Genehmigung

1. Ausgangslage

- 1.1 Die Einwohnergemeinde Boningen reicht gemäss § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG, BGS 711.1) den Generellen Entwässerungsplan (GEP) ihrer Gemeinde mit folgenden Unterlagen zur Genehmigung ein:
 - Nutzungsplan, Situation 1:2000
 - Nutzungsplan, Liegenschaften ausserhalb Bauzone, Situation 1:5000
 - Unterhaltsplan, Situation 1:2000
 - Sanierungsplan, Situation 1:2000
 - Entwässerungskonzept, Hydraulische Berechnung (Bericht)
 - Vorprojekt Bericht
 - GEP-Zusammenfassung (Bericht).
- 1.2 Während der öffentlichen Auflage der GEP-Unterlagen vom 18. Mai 2006 bis 19. Juni 2006 ist keine Einsprache eingereicht worden. Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Brügglen hat am 13. Juli 2006 den GEP genehmigt.
- 1.3 Der vorliegende GEP soll das mit Regierungsratsbeschluss Nr. 315 vom 16. Februar 1999 genehmigte Generelle Kanalisationsprojekt, Revision 1997, ersetzen.

2. Erwägungen

- 2.1 Gestützt auf Art. 7 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991(GSchG, SR 814.20) und Art. 5 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV, SR 814.201) ist für jede Gemeinde ein Genereller Entwässerungsplan zu erstellen. Gemäss § 35 des kantonalen Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 (WRG, BGS 712.11) planen, erstellen, betreiben und unterhalten die Gemeinden die öffentlichen Abwasseranlagen. Die kantonale Verordnung zum Schutz der Gewässer vom 19. Dezember 2000 (GSchV-SO, BGS 712.912) schreibt in § 29 vor, dass die Gemeinden einen Generellen Entwässerungsplan erstellen, der bei Bedarf zu revidieren ist. Gestützt auf §§ 14 und 39 PBG haben die Gemeinden einen Erschliessungsplan über die Abwasserentsorgung zu erstellen, welcher gemäss § 18 PBG als Nutzungsplan durch den Regierungsrat zu genehmigen ist.
- 2.2 Die im Nutzungsplan Situation 1:2000 dargestellte "Begrenzung GEP-Gebiet = Bauzone / Reservezonengrenze" ("Bauzonengrenze" im Nutzungsplan Liegenschaften ausser-

halb Bauzone) entsprechen weitestgehend dem rechtsgültigen Bauzonenplan, sie bleibt aber unverbindlich. Für die genaue Abgrenzung der verschiedenen Zonen, deren Unterteilung und Nutzung ist einzig der rechtsgültige Zonenplan massgebend. Aus den GEP-Plänen kann auch keine Präjudiz abgeleitet werden für allfällige spätere Einzonungen.

2.3 Versickerungen

Gemäss Art. 7 GSchG ist nicht verschmutztes Abwasser nach den Anordnungen der kantonalen Behörden versickern zu lassen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es mit Bewilligung der kantonalen Behörden in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden, wobei nach Möglichkeit Rückhaltemassnahmen zu treffen sind. Gemäss § 31 GSchV-SO ist im Liegenschaftsbereich in den Wohn- und Landwirtschaftszonen die Gemeinde zuständig für Versickerungen und Einleitungen von nicht verschmutztem Abwasser. Für alle anderen Versickerungen und Einleitungen sowie für öffentliche Versickerungsanlagen ist der Kanton zuständig. Die Zuständigkeit für Versickerungen und Einleitungen sowie das Vorgehen für die Gesuchsbehandlung kann im Detail dem Merkblatt "Regenwasserentsorgung im Siedlungsgebiet" des AfU entnommen werden.

Die im Nutzungsplan Situation 1:2000 dargestellten "Gebiete mit eingeschränkter Versickerungsmöglichkeit" sind unverbindlich. Bei der Prüfung der Zulässigkeit von Versickerungen ist immer auch der kantonale Kataster der belasteten Standorte zu konsultieren und gegebenenfalls die entsprechenden Vorgaben und Einschränkungen zu berücksichtigen.

2.4 Liegenschaften ausserhalb Bauzone

Die im Nutzungsplan Liegenschaften ausserhalb Bauzone, Situation 1:5000 aufgezeigten Massnahmen basieren auf den Erhebungen gemäss Zustandsbericht Einzugsgebiet. Im Laufe der Zeit können sich bei diesen Liegenschaften Veränderungen ergeben, welche eine Neubeurteilung der Abwassersituation erfordern. Bei Landwirtschaftsbetrieben können zum Beispiel Aenderungen in der Bewirtschaftungsart, im Tierbestand oder gar die Aufgabe der Landwirtschaft dazu führen, dass die landwirtschaftliche Verwertung des häuslichen Abwassers nicht mehr zulässig ist und somit eine andere den gesetzlichen Vorschriften genügende Abwasserentsorgung erstellt werden muss.

Die örtliche Baubehörde ist dafür zuständig, auf solche Änderungen zu reagieren und die notwendigen Massnahmen zu veranlassen.

- 2.5 In Ergänzung zum vorliegenden Beschluss enthält das Hinweisblatt "Der GEP" des Amtes für Umwelt (AfU) Hinweise auf gesetzliche Vorgaben betreffend Entwässerungsplanungen und Bauvorhaben von Abwasseranlagen.
- 2.6 Der GEP Boningen ist vom AfU geprüft worden. Er entspricht den gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton und ist zu genehmigen.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG und § 29 GschV-SO

3.1 Der Generelle Entwässerungsplan (GEP) der Einwohnergemeinde Boningen, bestehend aus den unter Ziffer 1.1 hievor erwähnten Unterlagen, wird mit den in den Erwägungen aufgeführten Bemerkungen sowie den folgenden Bedingungen und Auflagen genehmigt:

- 3.2 Der GEP ist die massgebende Grundlage für die Art der Orts- und Liegenschaftsentwässerung, für die Detailprojektierung neuer und die Änderung oder den Ersatz bestehender Abwasseranlagen sowie für Reparaturen und Sanierungen an den bestehenden Abwasseranlagen.
- 3.3 Alle Projekte für
 - Abwasseranlagen, die nicht dem GEP entsprechen,
 - Sonderbauwerke,
 - Kleinkläranlagen,

sind dem AfU zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.

- Das AfU erhält das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GEP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in das Geografische Informations-System (GIS) des Kantons zu übernehmen. Ist die GEP-Bearbeitung oder ein Teil davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erfolgt, so sind dem AfU auf Gesuch hin Kopien der entsprechenden elektronischen Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.
- 3.5 Das bisherige Generelle Kanalisationsprojekt, Revision 1997, der Einwohnergemeinde Boningen, genehmigt mit RRB Nr. 315 vom 16. Februar 1999, sowie alle weiteren, die Abwasserentsorgung von Boningen betreffenden Nutzungspläne werden aufgehoben.
- 3.6 Die Einwohnergemeinde Boningen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 3'200.-- sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 3'223.--, zu bezahlen.

Dr. Konrad Schwaller

fu Jami

Staatsschreiber

Kostenrechnung: Einwohnergemeinde Boningen, 4618 Boningen

Genehmigungsgebühr: Fr. 3'200.-- (KA 431001 /A 80059 / TP 343)
Publikationskosten: Fr. 23.-- (KA 435015 /A 45820)

Fr. 3'223.--

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen

Rechnungstellung durch das Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Umwelt, Fachstelle SE, mit 1 Dossier GEP-Unterlagen
Amt für Umwelt, Rechnungsführung
Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche/Pläne/EDV
Amt für Verkehr und Tiefbau
Kantonale Finanzkontrolle
Amt für Gemeinden

Kreisbauamt II, Amthausquai 23, 4600 Olten

Einwohnergemeinde Boningen, 4618 Boningen, mit 2 Dossiers GEP-Unterlagen und mit Rechnung (Versand durch Amt für Umwelt)

Baukommission der Einwohnergemeinde Boningen, 4618 Boningen, mit 1 Dossier GEP-Unterlagen

Emch+Berger AG, Ingenieure und Planer, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn, mit 1 Dossier GEP-Unterlagen

Bundesamt für Umwelt (BAFU), Sektion Abwasser und Landwirtschaft, 3003 Bern, mit 1 GEP-Zusammenfassung, Bericht

Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: "Bau- und Planungswesen, Genehmigung: Boningen: Genereller Entwässerungsplan (GEP) mit Bedingungen und Auflagen."